

(4) Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg und Zugmaschinen müssen vorn eine ausreichend bemessene Vorrichtung zur Befestigung einer Abschleppstange oder eines Abschleppseils haben (Hilfskupplung).

(5) Instandsetzungsschweißungen an Anhängerzugvorrichtungen dürfen nur von dazu zugelassenen Schweißbetrieben nach bestätigten Technologien vorgenommen werden. Die geschweißten oder regenerierten Teile der Zugvorrichtung sind entsprechend zu kennzeichnen.

§34

Rückwärtsgang

Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von mehr als 400 kg müssen vom Fahrersitz aus zum Rückwärtsfahren gebracht werden können.

§35

Dampfkessel und Gasanlagen

(1) Dampfkessel oder Gasanlagen müssen so gesichert sein, daß Funkenauswurf und Herausfallen von Brennstoffresten ausgeschlossen sind. Brennbare Teile des Fahrzeugs sind gegen starke Erhitzung zu schützen.

(2) Dampfkessel mit Zwangsdurchlauf und mit einer Rohrschlange bis zu 35 l Gesamtvolumen und Gasanlagen sind abnahmepflichtig. Weitergehende Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§36

Elektroantrieb

(1) Elektromotoren, Schalter und dergleichen sind so anzuordnen, daß etwaige im Betrieb auftretende Feuererscheinungen keine Entzündung von brennbaren Stoffen hervorrufen können. In ihrer unmittelbaren Nähe dürfen keine Rohrleitungen für brennbare Flüssigkeiten liegen.

(2) Akkumulatorenzellen elektrisch angetriebener Fahrzeuge können auf Holz aufgestellt werden, wenn ein Schutz gegen aufsteigende Feuchtigkeit und gegen überfließende Säure vorhanden ist. Zelluloid ist zur Verwendung für Kästen und außerhalb des Elektrolyten unzulässig. Soweit nur unterwiesenes Personal mit der Wartung elektrischer Anlagen mit Spannungen von mehr als 42 V an Fahrzeugen beschäftigt wird, ist ein Berührungsschutz für Teile verschiedener Spannungen nicht erforderlich. Akkumulatoren dürfen den Fahrgästen nicht zugänglich sein. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

(3) Der Querschnitt aller Leitungen zwischen Stromquelle und Antriebsmotor ist nach der Dauerstromstärke des Motors oder stärker zu bemessen. Der Querschnitt von Leitungen für Bremsstrom muß mindestens so groß wie der von Fahrstromleitungen sein. Alle übrigen Leitungen dürfen im allgemeinen mit den in nachstehender Tabelle verzeichneten Stromstärken dauernd belastet werden.⁴

Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm?	Stromstärke: A	Querschnitt bei Verwendung von Kupfer: mm ²	Stromstärke: A
0,75	6	25	80
1,0	6	35	100
1,5	10	50	125
2,5	15	70	160
4,0	20	95	190
6,0	25	120	225
10,0	35	150	260
16,0	60		

(4) Blanke Leitungen sind zulässig, wenn sie isoliert verlegt und gegen Berührung geschützt sind. Isolierte Leitungen in Fahrzeugen müssen so geführt werden, daß ihre Isolierung

nicht beschädigt, insbesondere nicht durch die Wärme benachbarter Widerstände oder Heizvorrichtungen gefährdet werden kann. Die Verbindung der Fahr- und Bremsstromleitungen mit den Geräten ist mit gesicherten Schrauben oder durch Lötung auszuführen.

(5) Nebeneinanderlaufende isolierte Fahrstromleitungen sind, wenn sie zu Mehrfachleitungen zusammengefaßt werden, mit einer gemeinsamen wasserdichten Schutzhülle zu umschließen, so daß ein Verschieben und Reiben der Einzelleitungen vermieden wird, anderenfalls sie getrennt zu verlegen sind. Werden Leitungen durch Platten, Wände, Fußböden und dergleichen geführt, sind sie durch Isolierbuchsen gegen Durchscheuern zu schützen. An den Austrittsstellen von Leitungen ist die Isolierhülle gegen Eindringen von Wasser abzudichten. Im Inneren eines Wagens dürfen isolierte Leitungen unmittelbar auf Holz verlegt und mit Holzleisten verkleidet werden.

(6) Leitungen, die einer Verbiegung oder Verdrehung ausgesetzt sind, müssen aus leicht biegsamen Litzenseilen hergestellt und, soweit sie isoliert sind, wetterbeständig sein. Leitungen für Leuchten, die aus der Betriebsstromquelle gespeist werden, müssen Gummiaderleitungen sein.

(7) Das Material der isolierten Leitungen muß bei Spannungen über 65 V den Bestimmungen für isolierte Leitungen in Starkstromanlagen entsprechen.

(8) Jedes elektrisch angetriebene Kraftfahrzeug muß eine Hauptschmelzsicherung oder einen selbsttätigen Ausschalter haben, der auf das Anderthalbfache der Dauerstromstärke des Motors gemäß Abs. 3 eingestellt ist.

(9) Jeder Stromkreis, der keinen Fahrstrom führt, muß gesondert gesichert sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsleitungen dürfen keine Sicherungen enthalten. Bei benzin- oder dieselelektrischen Fahrzeugen ohne Betriebsbatterie (Fahrzeuge mit elektrischer Kraftübertragung) sind Sicherungen in den Hauptleitungen nicht erforderlich. Ein vom Fahrersitz aus bedienbarer Hauptschalter (Notschalter) muß in jedem elektrisch angetriebenen Fahrzeug das Ausschalten des Fahrstromes unabhängig vom Fahrersitz ermöglichen. Der Hauptausschalter kann mit dem selbsttätigen Ausschalter verbunden sein. Vom Fahrstrom unabhängige Bremsstromkreise dürfen nur im Fahrersitz abschaltbar sein.

§37

Ausrüstung

(1) Jedes Kraftfahrzeug muß mit Werkzeugen ausgerüstet sein, damit während der Fahrt entstehende leichtere, die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinträchtigende Schäden behoben werden können. Es sind weiterhin je eine Ersatzglühlampe und je eine Ersatzsicherung von jedem für das Fahrzeug vorgeschriebenen Typ mitzuführen.

(2) Folgende Ausrüstung muß bei Kraftfahrzeugen (außer Krafträdern) mitgeführt werden:

- ein Feuerlöscher (außer für Personenkraftwagen, die nicht der genehmigungspflichtigen Personenbeförderung dienen und mit Vergaser- oder Dieselmotoren betrieben werden), dessen Typ der Fahrzeugart entsprechen muß,
- ein Verbandkasten für Erste Hilfe,
- eine Sicherungsleuchte oder ein Warndreieck.

(3) An Kraftfahrzeugen mit mehr als 2,5 t Leermasse muß eine Steckdose für eine Handlampe angebracht sein.

VI.

Bestimmungen für andere Straßenfahrzeuge

§38

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Bestimmungen über die Abmessungen, Achslast und Bereifung für Kraftfahrzeuge und deren Anhänger gemäß